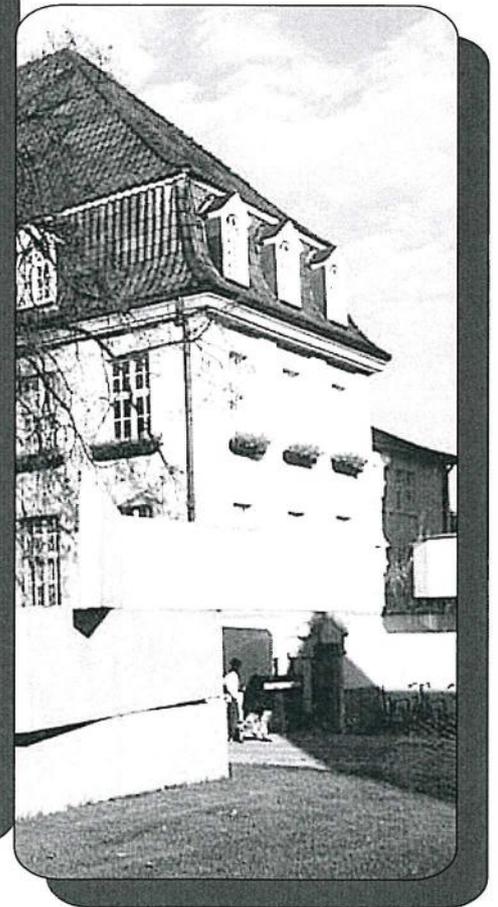
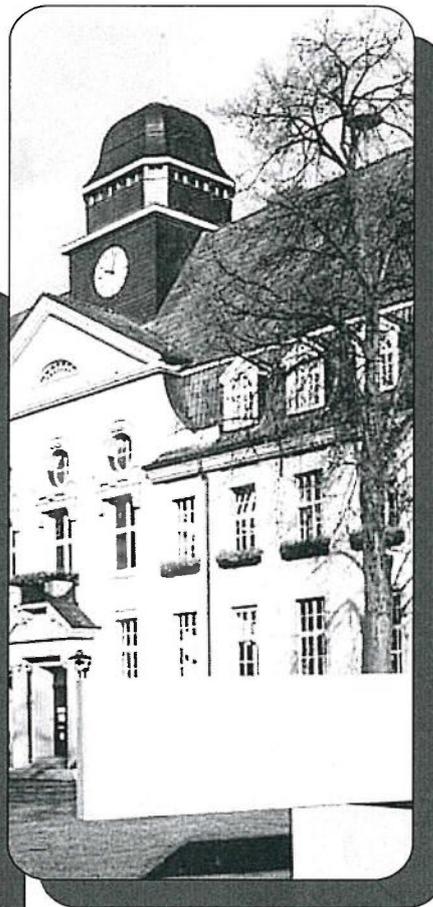
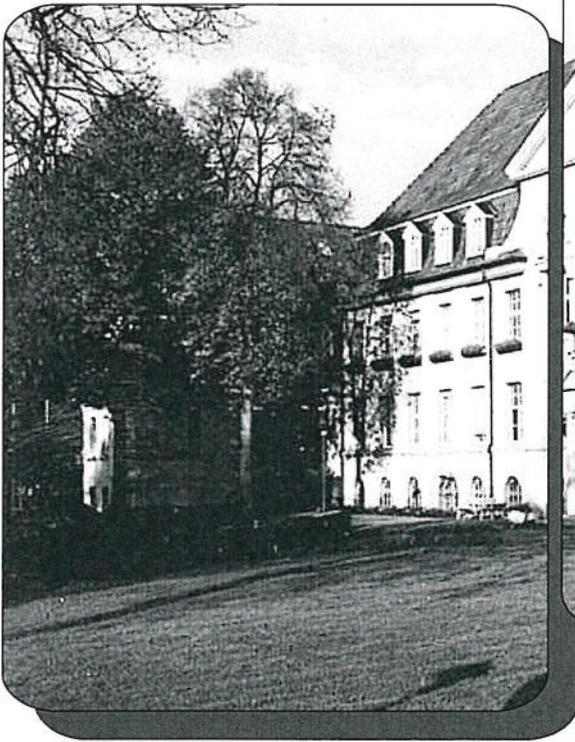


Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 59/2022
Ausgabetag: 17.11.2022

21



<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	<u>Seite:</u>
1. Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm für den Bereich des geplanten Neubaugebietes am Hüttenbachweg sowie der Tauschflächen am Beifanger Weg und an der Funnenkampstraße/Am Wällchen in Selm	3
2. Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm für den Bereich westlich des Industrie- und Gewerbegebietes nördlich der Werner Straße in Selm	7
3. Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm für den Bereich Ortsmitte Selm „Zentrum Kreisstraße Süd-West“	10
4. Öffentliche Zustellung	14
5. Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes Stever und Lippe Olfen	15
6. Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe	16

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-140
E-Mail: g.hillmeister@stadtselm.de

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm

Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm für den Bereich des geplanten Neubaugebietes am Hüttenbachweg sowie der Tauschflächen am Beifanger Weg und an der Funnenkampstraße/ Am Wällchen in Selm

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 06.10.2022 die vom Rat der Stadt Selm am 23.06.2022 beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm für den Bereich des geplanten Neubaugebietes am Hüttenbachweg sowie der Tauschflächen am Beifanger Weg und an der Funnenkampstraße/ Am Wällchen in Selm gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt (AZ.: 35.02.89.01-003).

Bei diesem Planungsverfahren wurde von dem Planungssicherungsgesetz (PlanSiG), das am 29. Mai 2020 in Kraft getreten ist, und durch Gesetz vom 18. März 2021 zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherungsgesetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften bis zum 31.12.2022 verlängert wurde, Gebrauch gemacht.

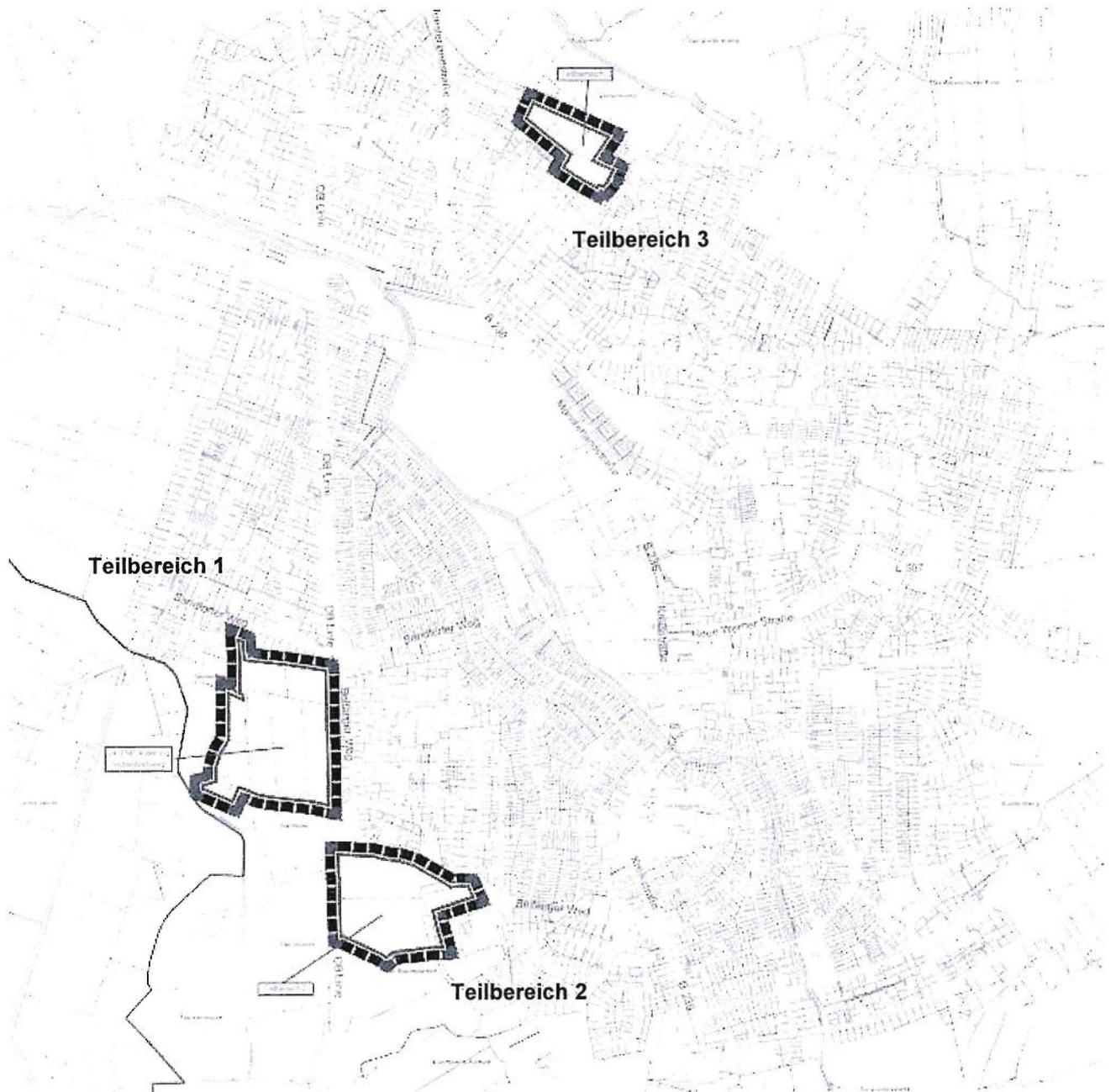
Inhalt des Planverfahrens

Durch die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm sollen auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Neubaugebiet geschaffen werden.

Im Bereich des geplanten Neubaugebietes am Hüttenbachweg (Änderungsbereich 1) wird durch die 24. Flächennutzungsplanänderung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ bzw. in „Grünfläche“ umgewandelt.

Im Bereich der Tauschflächen wird jeweils am Beifanger Weg (Änderungsbereich 2) sowie im Bereich Funnenkampstraße/ Am Wällchen (Änderungsbereich 3) „Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ umgewandelt.

Die genaue Abgrenzung der Änderungsbereiche kann dem nachfolgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) entnommen werden.



Übersichtsplan mit Lage der Änderungsbereiche

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm sowie die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung wird während folgender Dienststunden (Feiertage ausgenommen)

montags – freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt kann auf Verlangen Auskunft erteilt werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Selm wird im Internet unter folgender Adresse <https://www.selm.de/bauen-wirtschaft/bauen/flaechennutzungsplan.html> eingestellt. Zusätzlich ist der Flächennutzungsplan der Stadt Selm über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen www.bauportal.nrw und www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin ausgemacht werden.

Wichtig: Hinweise zur Einsichtnahme und Auskunfterteilung in Zeiten von befristeten Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus:

- Sofern Fragen zu den Möglichkeiten der Einsichtnahme der Flächennutzungsplanänderung bestehen, können Sie sich gerne telefonisch an 02592/69-253 wenden.
- Bitte nehmen Sie für Ihr Anliegen vorrangig Kontakt per Telefon oder per E-Mail (Stadtplanung@stadtselm.de) zu uns auf und vereinbaren Sie einen Termin.
- Der Zugang für alle Besucher*innen der Stadtverwaltung Selm ist nur durch die Haupteingangstür möglich. Es wird empfohlen eine OP- oder FFP2 Maske zu tragen.
- Falls Sie nur Unterlagen abgeben möchten, können Sie diese in den Hausbriefkasten am Haupteingang einwerfen. Dieser Briefkasten wird mehrfach täglich geleert.
- Darüber hinaus gelten die jeweils aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus der Stadt Selm (siehe Homepage).
- Die jeweiligen Vorgaben der Bundes- und Landesregierung NRW zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus werden eingehalten.

Die Genehmigung der Bezirksregierung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Selm tritt die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und den dazu ergangenen Gesetzesänderungen unbeachtlich werden, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

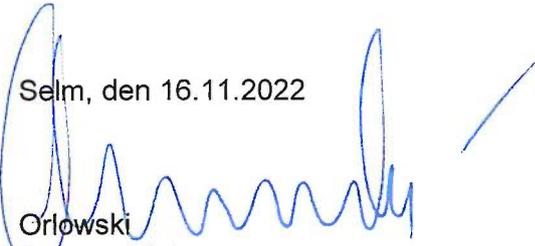
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann nach § 7 Abs. 6 GO NRW gegen den Flächennutzungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung steht im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:
<https://www.selm.de/rathaus-buergerthemen/amtsblatt.html>

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Selm, den 16.11.2022


Orlowski
Bürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm

Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm für den Bereich westlich des Industrie- und Gewerbegebietes nördlich der Werner Straße in Selm

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 26.09.2022 die vom Rat der Stadt Selm am 23.06.2022 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm für den Bereich westlich des Industrie- und Gewerbegebietes nördlich der Werner Straße in Selm gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt (AZ.: 35.02.89.01-005).

Bei diesem Planungsverfahren wurde von dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), das am 29. Mai 2020 in Kraft getreten ist, und nunmehr durch Gesetz vom 18. März 2021 zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften bis zum 31.12.2022 verlängert wurde, Gebrauch gemacht.

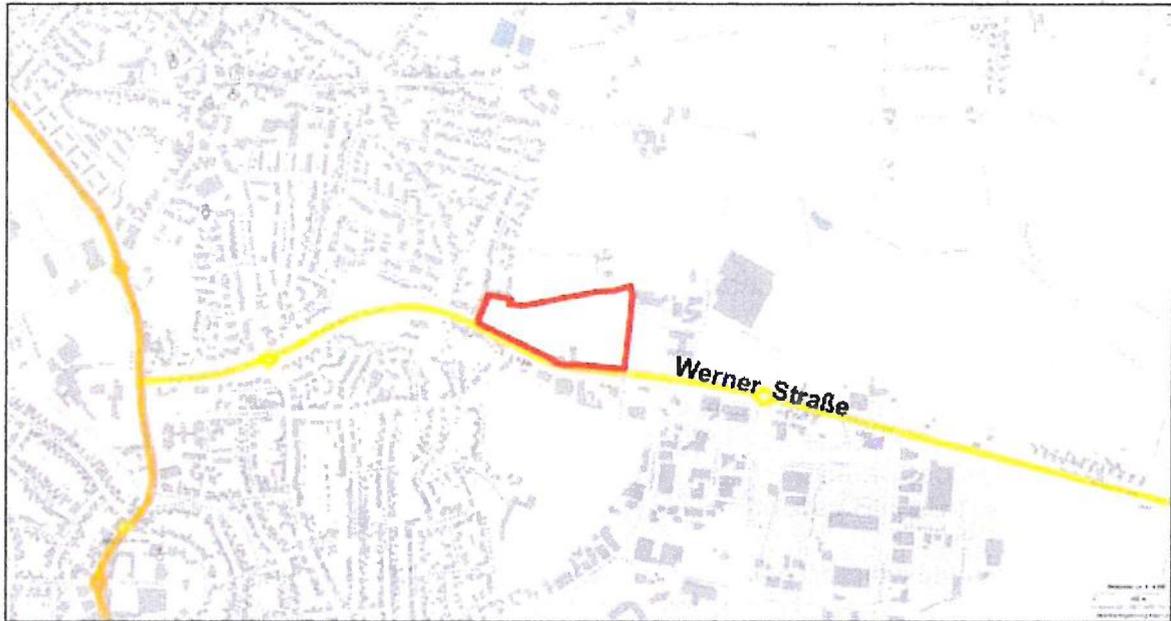
Inhalt des Planverfahrens

Für den Änderungsbereich, der im Ortsteil Selm westlich des Industrie- und Gewerbegebietes nördlich der Werner Straße (L507) liegt, werden mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem „Bebauungsplan Nr. 93“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umnutzung geschaffen. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 4,2 ha.

Die Firma Saria SE hat ihre Hauptverwaltung in Selm an der Werner Straße. Im Zuge mehrerer Bebauungsplanverfahren wurden die Grundlagen für eine Erweiterung der Bürogebäude und die Schaffung der erforderlichen Stellplatzanlagen geschaffen. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes ist eine weitere Aufstockung der Mitarbeiterzahl am Standort Selm, verbunden mit einem erforderlichen Ausbau der Bürokapazitäten, absehbar. Zu diesem Zweck hat die Firma Saria die westlich angrenzenden Flächen bis zur Straße „Mergelkamp“ erworben. Der Betrieb sieht vor, seine Bürokapazitäten durch sukzessive Neubauten westlich der heutigen Hauptverwaltung aufzustocken. Das erworbene Flurstück reicht bis an die von Wohnbebauung geprägte Straße „Mergelkamp“ im Westen heran. Hier soll auf der derzeit als Baulücke anmutenden Fläche entlang des südöstlichen Straßenabschnitts eine arrondierende Wohnbebauung erfolgen, um so einen abgeschlossenen Siedlungsrand zu ermöglichen.

Auf dieser Grundlage soll die im August 1997 rechtswirksam gewordenen Flächennutzungsplan, in der Neufassung aus dem Jahr 2018, ausgewiesene „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“, „Wohnbaufläche“ und „Grünfläche“ (mit den ergänzenden Darstellungen „Ökologischer Entwicklungsraum“ bzw. „Parkanlage“) umgewandelt werden. Hierfür ist die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes zwingend erforderlich.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches kann dem nachfolgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) entnommen werden.



Lage des Änderungsbereichs

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm sowie die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung wird während folgender Dienststunden (Feiertage ausgenommen)

montags – freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt kann auf Verlangen Auskunft erteilt werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Selm wird im Internet unter folgender Adresse <https://www.selm.de/bauen-wirtschaft/bauen/flaechennutzungsplan.html> eingestellt. Zusätzlich ist der Flächennutzungsplan der Stadt Selm über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen www.bauportal.nrw und www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin ausgemacht werden.

Wichtig: Hinweise zur Einsichtnahme und Auskunfterteilung in Zeiten von befristeten Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus:

- Sofern Fragen zu den Möglichkeiten der Einsichtnahme der Flächennutzungsplanänderung bestehen, können Sie sich gerne telefonisch an 02592/69-253 wenden.
- Bitte nehmen Sie für Ihr Anliegen vorrangig Kontakt per Telefon oder per E-Mail (Stadtplanung@stadtselm.de) zu uns auf und vereinbaren Sie einen Termin.
- Der Zugang für alle Besucher*innen der Stadtverwaltung Selm ist nur durch die Haupteingangstür möglich. Es wird empfohlen eine OP- oder FFP2 Maske zu tragen.
- Falls Sie nur Unterlagen abgeben möchten, können Sie diese in den Hausbriefkasten am Haupteingang einwerfen. Dieser Briefkasten wird mehrfach täglich geleert.
- Darüber hinaus gelten die jeweils aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus der Stadt Selm (siehe Homepage).
- Die jeweiligen Vorgaben der Bundes- und Landesregierung NRW zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus werden eingehalten.

Die Genehmigung der Bezirksregierung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Selm tritt die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und den dazu ergangenen Gesetzesänderungen unbeachtlich werden, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

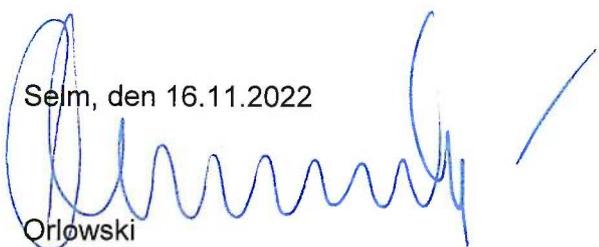
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann nach § 7 Abs. 6 GO NRW gegen den Flächennutzungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung steht im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:
<https://www.selm.de/rathaus-buergerthemen/amtsblatt.html>

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Selm, den 16.11.2022


Orlowski
Bürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm

Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm für den Bereich Ortsmitte Selm „Zentrum Kreisstraße Süd-West“

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 10.08.2022 die vom Rat der Stadt Selm am 23.06.2022 beschlossene 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm für den Bereich Ortsmitte Selm „Zentrum Kreisstraße Süd-West“ gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt (AZ.: 35.02.89.01-006).

Bei diesem Planungsverfahren wurde von dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), das am 29. Mai 2020 in Kraft getreten ist, und nunmehr durch Gesetz vom 18. März 2021 zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes und der Geltungsdauer dienstrechtlicher Vorschriften bis zum 31.12.2022 verlängert wurde, Gebrauch gemacht.

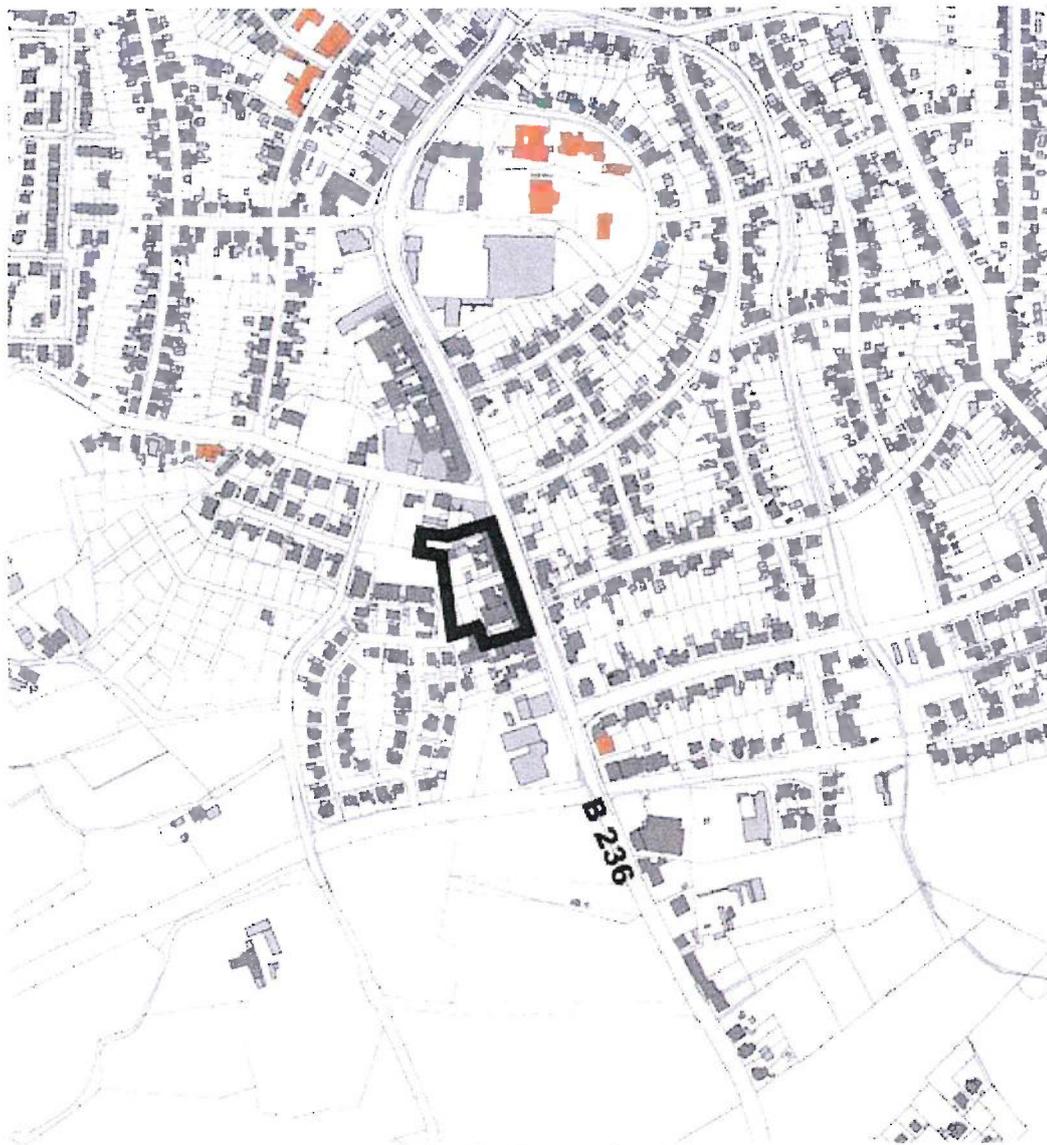
Inhalt des Planverfahrens

Für den Änderungsbereich, der im südlichen Bereich der Ortsmitte von Selm westlich der B 236 liegt, werden mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem „Bebauungsplan Nr. 69“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umnutzung geschaffen. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,7 ha.

Ein Investor sieht vor, innerhalb des Kernbereiches von Selm einen Standort für einen Lebensmitteldiscountmarkt mit Backshop und einen Drogeriemarkt zu entwickeln. Es handelt sich bei den Märkten um Verlagerungen innerhalb des Ortsteils, da die Verkaufsflächen und die bauliche Ausgestaltung an den bisherigen Standorten nicht mehr den heutigen Ansprüchen genügen. Die Erweiterungen sind insbesondere erforderlich, um den gestiegenen Wünschen und Bedürfnissen der Kunden (u.a. umfangreicheres Sortiment, breitere Gänge, großzügigere Gestaltung) gerecht zu werden und somit langfristig die wirtschaftliche Tragfähigkeit der jeweiligen Einrichtungen zu sichern. Darüber hinaus sind über den erdgeschossigen Verkaufsflächen insgesamt ca. 20 Wohnungen vorgesehen, die zu einer Stützung und Stärkung der Wohnfunktion in der Ortsmitte von Selm beitragen.

Auf dieser Grundlage soll die im August 1997 rechtswirksam gewordenen Flächennutzungsplan, in der Neufassung aus dem Jahr 2018, ausgewiesene „gemischte Baufläche“ in „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel und Wohnen“ umgewandelt werden. Hierfür ist die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes zwingend erforderlich.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches kann dem nachfolgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) entnommen werden.



Lage des Änderungsbereichs

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm sowie die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung wird während folgender Dienststunden (Feiertage ausgenommen)

montags – freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt kann auf Verlangen Auskunft erteilt werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Selm wird im Internet unter folgender Adresse <https://www.selm.de/bauen-wirtschaft/bauen/flaechennutzungsplan.html> eingestellt. Zusätzlich ist der Flächennutzungsplan der Stadt Selm über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen www.bauportal.nrw und www.bauleitplanung.nrw.de zugänglich.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin ausgemacht werden.

Wichtig: Hinweise zur Einsichtnahme und Auskunfterteilung in Zeiten von befristeten Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus:

- Sofern Fragen zu den Möglichkeiten der Einsichtnahme der Flächennutzungsplanänderung bestehen, können Sie sich gerne telefonisch an 02592/69-253 wenden.
- Bitte nehmen Sie für Ihr Anliegen vorrangig Kontakt per Telefon oder per E-Mail (Stadtplanung@stadtselm.de) zu uns auf und vereinbaren Sie einen Termin.
- Der Zugang für alle Besucher*innen der Stadtverwaltung Selm ist nur durch die Haupteingangstür möglich. Es wird empfohlen eine OP- oder FFP2 Maske zu tragen.
- Falls Sie nur Unterlagen abgeben möchten, können Sie diese in den Hausbriefkasten am Haupteingang einwerfen. Dieser Briefkasten wird mehrfach täglich geleert.
- Darüber hinaus gelten die jeweils aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus der Stadt Selm (siehe Homepage).
- Die jeweiligen Vorgaben der Bundes- und Landesregierung NRW zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus werden eingehalten.

Die Genehmigung der Bezirksregierung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Selm tritt die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und den dazu ergangenen Gesetzesänderungen unbeachtlich werden, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann nach § 7 Abs. 6 GO NRW gegen den Flächennutzungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

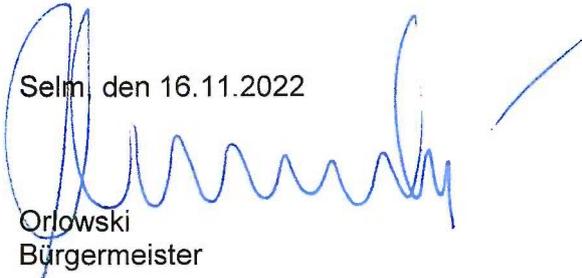
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung steht im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:
<https://www.selm.de/rathaus-buergerthemen/amtsblatt.html>

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Selm, den 16.11.2022

Orlowski
Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large initial 'O' followed by several loops and a final flourish.

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird bekanntgemacht, dass folgendes Dokument bei der u. a. Behörde gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen:

51 31-002644-5107

51 31-002645-5107

Empfänger(in):

René Tillwix, geb. 05.04.1994

Datum:

27.10.2022

letzte bekannte Anschrift:

Aufenthaltort unbekannt

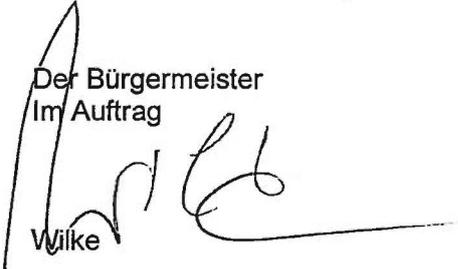
Behörde:

Stadt Selm, Der Bürgermeister,
Amt für Jugend, Schule, Familie und Soziales –
Unterhaltsvorschussstelle, Zimmer 160,
Adenauerplatz 2, 59379 Selm

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten nicht möglich.
Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bürgermeister
Im Auftrag



Wilke

Olfen, 04. November 2022

Öffentliche Bekanntmachung

der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes Steuer und Lippe Olfen

Gemäß § 31 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Steuer und Lippe Olfen sind die vom Verband zu unterhaltenden Gewässerstrecken mindestens einmal im Jahr zu prüfen (Verbandsschau).

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die diesjährige Verbandsschau am

Donnerstag, 01. Dezember 2022

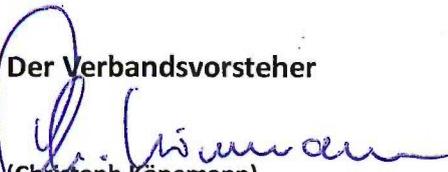
stattfindet.

Treffpunkt: 09.00 Uhr
Stadtverwaltung Olfen
Kirchstrasse 5, 59399 Olfen

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Verbandsschau teilzunehmen.

Gleichzeitig werden die Anlieger der Gewässer nochmals aufgefordert, bis zur Verbandsschau das Räumgut zu beseitigen, andernfalls muss die Räumung vom Unterhaltungsverband zwangsweise durchgesetzt werden.

Der Verbandsvorsteher


(Christoph Könemann)

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 307 025 460 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 15. November 2022

Sparkasse an der Lippe

